



Gemeindeamt

Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2022-4

Glanegg, 22.12.2022

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 4. Gemeinderatssitzung 2022

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Mittwoch, den 21. Dezember 2022 mit Beginn um 17.35 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Glanegg**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
5. Beschlussfassung Wasserbezugsgebührenverordnung, Kanalgebührenverordnung und Abfallgebührenverordnung; Gebührenerhöhungen ab 01.01.2023
6. Voranschlag 2023
7. Neugestaltungen der Gebäude der Gde. Glanegg; Beschlussfassung
8. Beschlussfassung Änderung der VG-Umlagenzahlung
9. Beschlussfassung über Teilnahme an KoKoFE
10. Beschlussfassung Jausen Beitrag erhöhen i d KITA
11. WIG Glanegg GmbH; Beschlussfassung Förderzusage und Fördervereinbarung mit der Gemeinde f d Erweiterung Dachsanierung Kindergartengebäude (Mehrkosten)
12. Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2023, Böschungsmäharbeiten 2023-2024 und Kehrarbeiten 2023-2024
13. Vermessungsurkunden GZ 1252/A/21, GZ 1251/B/21
14. Erdgasliefervertrag f d Anlage i d VS Glanegg
15. Anregung zur Umwidmung, Beschlussfassung

Nicht Öffentlicher Teil

16. Personalangelegenheiten

Anwesende:

1	BGM PACHER Arnold	9556 Tauchendorf 21	per mail
2	1. Vzbgm. FALGENHAUER-SCHLATTE Sylvia, Mag.	9556 Haidach 30	per mail
3	2. Vzbgm LEITNER Wolfgang	9555 Kadöll 26	per mail
4	MdGV SCHERIAU Horst	9555 Glanegg 88	per RSb
5	MdGR PEKASTNIG Brigitte	9555 Glanegg 72	per mail
6	ErsatzMdGR Jean-Noel SCHERIAU (für ZEPPITZ Stefan)	9555 Glanegg 88	per RSb
7	MdGR SPITZER Harald, Ing.	9556 St. Leonhard 33	per mail
8	ErsatzMdGR Mag. Gerhard RADINGER (für BUCHER Christian)	9555 Maria Feicht 36	per mail
9	MdGR MÖRT Stefan	9555 Friedlach 77	per mail
10	MdGR STROMBERGER Gerald	9555 Gösselsberg 9	per mail
11	MdGR MALLE Mario	9555 Mautbrücken 8	per mail
12	MdGR SCHERWITZL Dominik, Bakk.	9556 Tauchendorf 18	per mail
13	MdGR KANATSCHNIG Julian	9555 Glantscha 21	per mail
14	MdGR SCHEIFLINGER Denise, M.A.	9555 Friedlach 87	per mail
15	ErsatzMdGR Thomas SOBIAN (für GÖTZHABER Maximilian)	9555 Besendorf 11	per mail

Schriftführer: AL Markus RUDOLF, zukünftiger FV Mag. Georg Rössler

BGM dankt eingangs im Namen des GR der FV Michaela Pluch für ihre hochgeschätzte Arbeit.

Zu Punkt 1)

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
gem. § 37 K-AGO**

Zu Punkt 2)

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift
gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO**

Zu Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 4)

Prüfungsbericht des Kontrollausschusses

**Der Bericht des Ausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig zur
Kenntnis genommen!**

**Der Bericht des Ausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig zur
Kenntnis genommen!**

Zu Punkt 5)

**Beschlussfassung Wasserbezugsgebührenverordnung, Kanalgebührenverordnung und
Abfallgebührenverordnung; Gebührenerhöhungen ab 01.01.2023**

**Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig
mit 15:0 Stimmen, die Wasserbezugsgebührenverordnung laut vorliegender
Verordnung mit der neuen Bereitstellungsgebühr, der Benützungsg Gebühr
und der Wasserzählergebühr:**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21. Dezember 2022, Zahl: 850-004-1/2022-4, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Glanegg werden von der Gemeinde Glanegg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Glanegg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 32,00 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je m³

- a) ab dem 1. Jänner 2023: 1,30 Euro;
- b) ab dem 1. Jänner 2024: 1,40 Euro.

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 11,00 Euro.

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glanegg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 10 geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zahl: 004-1/2013-4, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Kanalgebührenverordnung laut vorliegender Verordnung mit der neuen Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21. Dezember 2022, Zahl: 851-004-1/2022-4, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Glanegg werden von der Gemeinde Glanegg Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 92,00 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.

- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je m³

- a) ab dem 1. Jänner 2023: 2,50 Euro;
- b) ab dem 1. Jänner 2024: 2,70 Euro.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Glanegg angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zahl: 004-1/2013-4, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Abfallgebührenverordnung laut vorliegender Verordnung mit der neuen Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21. Dezember 2022, Zahl: 852-004-1/2022-4, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 1999, Zahl: 813/1999 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je Haushalt Euro 94,00.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	120 Liter Müllbehälter	Euro 5,00
b)	240 Liter Müllbehälter	Euro 10,00
c)	800 Liter Müllbehälter	Euro 33,00
d)	1.100 Liter Müllbehälter	Euro 45,00
e)	je m ³ Müll lose und Sperrmüll	Euro 60,00.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) und für den Müllsack anstelle eines Müllbehälters beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % Euro 4,00.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	120 Liter Biotonne	Euro 7,00
b)	240 Liter Biotonne	Euro 14,00.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so

ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - viermal jährlich vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zahl: 004-1/2013-4, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER

Zu Punkt 6)

Voranschlag 2023

Genehmigt von der Abt. 3 am 12.12.2022, Zahl: 03-FE3-3/18-2022 (003/2022).

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehenden Stellenplan 2023:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21.12.2022, Zahl: 004-1/2022-4, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)
Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 189 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	100,00	8	36	36,00
3	65,00	2	18	
4	100,00	10	42	42,00
5	100,00	9	39	39,00
6	100,00	11	45	
7	87,50	9	39	
8	81,25	8	36	
9	75,00	5	27	
10	50,00	5	27	
11	75,00	5	27	
12	62,50	2	18	
13	87,50	2	18	
14	100,00	8	36	
15	100,00	7	33	
16	100,00	5	27	
17	100,00	7	33	
18	100,00	11	45	

BRP-Summe **174,00**

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Abweichungen im Verwaltungsjahr 2023

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2023 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Aufgrund der seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß Bescheid Zahl: 03-FE3-3/19-2022 vom 02. Dezember 2022 bewilligten Doppelbesetzung wird folgende Planstelle mit 01. Februar 2023 hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
4a	100,00	10	42	42

2. Folgende Planstelle entfällt mit 01. August 2023:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
4a	100,00	10	42	42

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird für den Zeitraum vom 01. Februar 2023 bis einschließlich 31. Juli 2023 überschritten.

(4) Für die Überschreitung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte eine Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021, Zahl: 004-1/2021-6, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Pacher

Kassenkredit 2023

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Aufnahme des Kassenkredites für 2023 über € 400.000, der Sparkasse Feldkirchen lt. Angebot vom 30.11.2022 mit einem Sollzinssatz fix auf 1 Jahr 3,375 % vom 1.1.2023 bis 31.12.2023, zu erteilen.

Stundensätze 2023

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Stundensätze für 2023, wie oben angeführt.

VA 2023

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die vorhandenen BZ (aufgrund der Tilgung des inneren Darlehens) für 2022+2023, jeweils € 53.500, Gesamt € 107.000, zweckgebunden für die Straßen Sanierung Friedlach, zu verwenden.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermögenswerte und die dazugehörigen Kapitaltransferzahlungen, insbesondere im Bereich Straßen und Aus- und Umbau beim Amtsgebäude 1993, anzupassen bzw. zu überarbeiten.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Voranschlag 2023 laut vorliegender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21.12.2022, ZL. 004-1/2022-4 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	+€	5.834.600
Aufwendungen:	- €	5.833.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	+€	43.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- €	12.600
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	+ €	31.100

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	:	+€	5.560.000
Auszahlungen:		-€	5.497.200
Geldfluss aus der voranschlagunwirksamen Gebarung		+€	62.800

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in EUR 400.000,

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Pacher e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Die Finanzverwaltung:
Mag. Georg Rössler

Anlagen:

Voranschlag 2023

Zu Punkt 7)

Neugestaltungen der Gebäude der Gde. Glanegg; Beschlussfassung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vorgehensweise bzw. die Abwicklung der Neugestaltungen der Gebäude der Gde. Glanegg. Weiters stehen alle hinter den vorgestellten geplanten Projekten.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die oben angeführten Anbote, Architekt DI Ernst Roth, 9560 Feldkirchen, netto 2.500 € und Samitz / Ruhdorfer Planungsbüro f Architektur, 9556 Liebenfels, netto 19.950 €, zu vergeben.

Zu Punkt 8)

Beschlussfassung Änderung der VG-Umlagenzahlung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass der § 3 Abs. 7 der gültigen Vereinbarung vom 01.01.1982 insofern abgeändert wird, als dass ab 01.01.2023 die Umlagenzahlung monatlich im Nachhinein erfolgt.

Zu Punkt 9)

Beschlussfassung über Teilnahme an KoKoFE

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Teilnahme an diesem Projekt - KoKoFE (Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen).

Zu Punkt 10)

Beschlussfassung Jausen Beitrag erhöhen i d KITA

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Erhöhung des Jausen Beitrages in der KITA - Kindertagesstätte der Gemeinde Glanegg - auf 9 Euro.

Zu Punkt 11)

WIG Glanegg GmbH; Beschlussfassung Förderzusage und Fördervereinbarung mit der Gemeinde f d Erweiterung Dachsanierung Kindergartengebäude (Mehrkosten)

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Arnold Pacher befangen), die Förderzusage des Landes vom 22.11.2022, Zahl: 03-FE3-10/11-2022, in der Höhe von € 10.000 und das ein Förderungsvertrag zwischen Gemeinde und WIG abgeschlossen wird.

Zu Punkt 12)

**Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2023,
Böschungsmäharbeiten 2023-2024 und Kehrarbeiten 2023-2024**

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag für die Sperr- und Problemstoffsammlung im April 2023 (21.4.+22.4.), nochmals die Problemstoffsammlung im Oktober 2023 (13.10.) ohne Autowrackentsorgung, als Bestbieter, der Firma Huber Entsorgungs-GesmbH, 9560 Feldkirchen, lt. Anbot vom 03.11.2022, und die kostenlose Autowrackentsorgung der Fa. KORAK-CHK Metalle, 9371 Brückl, zu erteilen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag Kehrarbeiten zum Preis von € 68,00 excl. MwSt. der Firma Haberl Mähbetrieb, Glanegg, Paindorf, lt. Anbot vom 20.11.2022 für 2023-2024, zu erteilen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag Böschungsmäharbeiten zum Preis von € 68,00 excl. Mwst. der Firma Haberl Mähbetrieb, Glanegg, Paindorf, lt. Anbot vom 20.11.2022 für 2023-2024 zu erteilen.

Zu Punkt 13)

Vermessungsurkunde GZ 1252/A/21, GZ 1251/B/21

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Mario Malle befangen), die Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, DI Harald Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, vom 06.07.2022, GZ 1252/A/21, und nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21.12.2022, Zahl: 004-1/2022-4, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Glanegg und über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Gemeinde Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1252/A/21**, wird aufgrund der §§ 2,3,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. 66/1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1252/A/21**, ausgewiesen, die zum öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentlich erklärt – Widmung Gemeingut.

§ 2

Auflassung öffentliches Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1252/A/21** ausgewiesen, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung als Gemeingut aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, DI Harald Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, vom 06.07.2022, GZ 1251/B/21, und nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21.12.2022, Zahl: 004-1/2022-4, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Glanegg und über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Gemeinde Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1251/B/21**, wird aufgrund der §§ 2,3,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBL. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBL. 66/1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1251/B/21**, ausgewiesen, die zum öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentlich erklärt – Widmung Gemeingut.

§ 2

Auflassung öffentliches Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Buchleitner & Kirchner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9020 Klagenfurt, Koschatstraße 7, **GZ 1251/B/21** ausgewiesen, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung als Gemeingut aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Zu Punkt 14)

Erdgasliefervertrag f d Anlage i d VS Glanegg

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den neuen Erdgasliefervertrag v. 16.11.2022 f d Anlage i d VS Glanegg mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG.

Zu Punkt 15)

Anregung zur Umwidmung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, für die oben angeführten Umwidmungsanregungen, das nötige Verfahren einzuleiten.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den
Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Arnold PACHER

Der Schriftführer:

.....
AL Markus RUDOLF

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR Brigitte PEKASTNIG

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR Gerald STROMBERGER